

mit Sicherheit gerechnet, denn sonst würde Sie nicht einen so kurzen Zeitraum für Ausführung sämtlicher Eisenbahnbauten bestimmt haben.

Die jenseitige Deputation hat noch die Frage: ob die beteiligten Landestheile beizuziehen sein möchten? ihrer Erwägung unterlegt, sie aber (s. Nr. 1. des Anhangs, S. 26) verneint; die Deputationen stimmen hiermit vollständig überein, denn so lange der Grundsatz consequent durchgeführt wird, daß nur diejenigen Bahnen vom Staat unterstützt werden sollen, welche im allgemeinen Interesse des Landes für unentbehrlich erachtet werden, so ist ein einzelner Landestheil nicht vorzugsweise begünstigt; es würde sich aber auch sehr schwer ein Maßstab zu Bemessung der Vortheile und des hiernach zu berechnenden Beitrags ausfindig machen lassen. Die zweite Kammer hat hinsichtlich dieses Punctes beschlossen:

Die Anlegung und der Betrieb der unter 1. genannten Eisenbahnen, rücksichtlich welcher Verträge mit auswärtigen Regierungen bestehen, oder im Laufe der jetzigen Finanzperiode abgeschlossen werden, wird Privatunternehmern überlassen, insoweit nöthig, unter angemessener Unterstützung und Mitwirkung Seiten des Staats. Die Modalität der Aufbringung der Mittel für die nicht auf Staatsverträgen beruhenden Bahnen bleibt künftiger Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen vorbehalten.

Der letzte Satz scheint zwar hier nicht ganz an seinem passenden Orte zu sein, dessen Beibehaltung ist jedoch unbedenklich und die Deputationen empfehlen deshalb:

diesem Beschlusse beizutreten.

Referent Bürgermstr. Schill: Was den letzten Satz anlangt, würde er allerdings im Punct 10. aufzunehmen sein, wo er auch noch vorkommt, jedoch wird es unschädlich sein, zu Vermeidung von Differenzen dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident von Gerßdorf: Ich darf wohl fragen:

ob man nach dem Beirathe der Deputation dem Beschlusse der zweiten Kammer hier beitreten wolle?
Einstimmig: Ja:

Referent Bürgermstr. Schill: Der sechste Punct der Regierungsvorlage lautet:

„Die Art und Weise der Mitwirkung des Staats bei den verschiedenen Eisenbahnunternehmungen bleibt im Allgemeinen die nämliche, wie die bei der sächsisch-baierischen Eisenbahn in Anwendung gekommene, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen:

a) der Staat theilt sich bei jedem Unternehmen bis zum dritten Theile des erforderlichen Anlagekapitals.

b) Er schießt überdieß den Gesellschaften die Summe unverzinslich vor, welche, abzüglich des Gewinns durch Streckenfahrten, zur Verzinsung der Einzahlungen auf die Actien zu 4 Procent während der Bauzeit erforderlich ist, unter der Bedingung, daß der Betrag dieser Vorschüsse nach Vollendung des Baues zum Anlagekapital geschlagen werde und dem Antheile des Staats an letzterem hinzuwachse.

c) Der Staat leistet auf den Dividendengenuss jedes einzelnen Betriebsjahrs von seinem Antheile am Actienkapitale

(a und b) zu Gunsten der übrigen Theilhaber am Unternehmen insoweit Verzicht, als der gesammte Reinertrag des letztern nicht eine Rente von 4 Procent für die im freien Verkehr befindlichen Actien abwirft.

d) Er garantirt überdieß den Actionairs die Zinsen nach 4 Procent während eines Zeitraums von 5 Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie.

e) Dagegen stipulirt sich derselbe das Recht, nach 15jährigem Bestehen der Bahn die Actien gegen Zahlung des Nennwerths ganz oder zum Theil, letztern Falls durch successive Ausloosung, an sich zu kaufen und dadurch alleiniger Eigenthümer der Bahn zu werden.“

Die Deputation sagt:

Ist man mit vorstehendem Grundsätze einverstanden, so wird die Art der Beteiligung des Staats näher zu bestimmen sein, und dieser Punct enthält die Vorschläge der hohen Staatsregierung, welche (s. Nr. 1. des Anhangs, S. 8 figd.) in der Decretsbeilage näher motivirt werden.

Die Deputationen müssen sich mit den am angeführten Orte aufgestellten leitenden Grundsätzen bei Bestimmung der Modalität der Beteiligung vollkommen einverstanden erklären; eine unbeschränkte Zinsengarantie würde dem zweiten dieser Grundsätze zuwider sein, wie im jenseitigen Bericht (s. Nr. 1. des Anhangs, S. 27.) weiter dargethan ist, und die hohe Staatsregierung hat hiervon gänzlich abgesehen; es bleibt hiernach nur die Modalität übrig, wie sie in dem vorliegenden Punct 6. aufgenommen und bei der Beteiligung an dem sächsisch-baierischen Eisenbahnunternehmen in den Hauptzügen beobachtet worden ist.

Die hohe Staatsregierung will den vorgelegten Plan nicht als einen exclusiven betrachtet wissen, sondern je nach den Umständen ihn in Anwendung bringen, womit man sich einverstanden erklären und wobei man das Vertrauen hegen kann, daß das Interesse der Staatskasse allenthalben gewahrt werden wird.

Die zweite Kammer hat sich mit den Puncten unter a. b. c. d. einverstanden erklärt, dagegen den Punct unter e. abgelehnt und dafür folgende Bestimmung substituirt:

Dagegen stipulirt sich derselbe das Recht des Rückkaufs der Bahn nach den für die sächsisch-baierische Bahn in der Erklärung vom 24. April 1841 Punct 6. festgestellten Grundsätzen.

Die Deputationen halten eine Zeitfrist von 15 Jahren, wie sie die Regierungsvorlage enthält, allerdings für zu kurz und zu beschränkend; es läßt sich von ihr auch kaum ein Vortheil hoffen, da nicht zu erwarten ist, daß nach einem so kurzen Zeitraum der Staat einen Ankauf in seinem Interesse finden werde; ferner sind sie auch der Meinung, daß die Vergütung nach dem Nennwerth der Actien ebenfalls von der Theilnahme abhalten könne. Den Actionairs muß die Aussicht auf einen möglichen Gewinn nicht völlig abgeschnitten werden; dieß wird zur Beteiligung anregen, und der Staat erleidet durch eine höhere Vergütung keinen wirklichen Verlust, weil in diesem Falle die Actien schon in einer längern Reihe von Jahren einen höhern Ertrag als 4 $\frac{1}{2}$ jährlich abgeworfen haben müssen, und dann muthmaßlich einen solchen ferner geben werden.

Wenn man demohngeachtet den Punct d. unverändert stehen läßt, obschon die hier zugestandene Begünstigung mit der Beschränkung unter e. im engen Zusammenhang gedacht